

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg
Bekanntmachung Nr. 47/2017

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 Satz 2 LUVPG
– Gemeinde Ottenbüttel -

Die Firma Ottenbütteler Sandgesellschaft b.R. (OSG), Stadtfeld 14, 25554 Dammfleth, plant Sand, Kies und Steine als Baustoff auf dem Flurstück 49, Flur 1, Gemarkung Ottenbüttel, abzubauen (Trockenabbau). Zur Böschungsgestaltung ist eine Teilverfüllung mit unbrauchbaren Böden aus der Entnahme und mit mineralischen, nährstoffarmen Fremdböden vorgesehen. Westlich des Flurstückes 49 schließt sich der genehmigte Bodenabbau mit Teilverfüllungen bis zu 80/90 % des ehemaligen Geländeniveaus auf den Flurstücken 47, 48, 50, 51 und 63, Flur 1, Gemarkung Ottenbüttel an (Genehmigung vom 27.10.1999 i.d.F. der letzten Änderung vom 31.03.2014). Genehmigungsinhaberin ist die Firma Walter Gleimius & Sohn, Dithmarscher Ring 2, 25541 Brunsbüttel. Zur optimalen Ausnutzung des Rohstoffvorkommens sollen auch die Sande und Kiese an der Grenze zum Flurstück 49 unterhalb des Grenznicks und der bisherige Knickschutzstreifen sowie die Böschung in diesem Bereich abgebaut werden, so dass die Abbauflächen ineinander übergehen werden.

Die Vorhaben bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. 07.2009 (BGBl. I. S. 2542) in Verbindung mit § 11a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Genehmigungen für die Neuaufnahme eines Bodenabbaus auf dem Flurstück 49 und für die Änderung der bestehenden Genehmigung für die Flurstücke 47, 48, 50, 51 und 63 durch Abbau des restlichen Bodenmaterials im Grenzbereich der beiden Vorhaben wurden gemeinsam durch die o.a Firmen am 11.11.2016 beantragt. Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau mit Teilverfüllungen ist der Kreis Steinburg, Der Landrat, untere Naturschutzbehörde (UNB).

Vor einer Entscheidung im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 6 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 13.05.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246/263) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.2 der Anlage 1 zu § 3 LUVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer UVP bedarf.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß § 6 LUVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 LUVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem BNatSchG/LNatSchG keine UVP erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) bei der Kreisverwaltung Steinburg – untere Naturschutzbehörde -, Karlstr. 13, 25524 Itzehoe, Zimmer 214, zugänglich gemacht werden.

Itzehoe, den 24. April 2017

Kreis Steinburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Torsten Wendt